

SATZUNG

Verein zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes in Rhön-Grabfeld e.V. (SUKRG e.V.)

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 200468 AG Schweinfurt, Registergericht, Stand 01.03.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Verein zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes in Rhön-Grabfeld**" und ist in das Vereinsregister als e.V. eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 97618 Hollstadt, OT Wargolshausen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Naturschutz und der Schutz des Kulturerbes in der Region Rhön-Grabfeld.
2. Das Grabfeld mit seiner flachwelligen Hügellandschaft bietet mit seiner speziellen Topographie und landwirtschaftlichen Nutzung für sehr seltene und unter Artenschutz stehende Greifvögel- und Zugvogelarten ein besonders wichtiges Zuhause und Durchzugs-/Rastgebiet. Der Verein setzt sich für die Ausweisung der Region Rhön Grabfeld als Vogelschutzgebiet ein.
3. Kritische, rationale Hinterfragung und Aufklärung bzgl. energiepolitischer Umsetzungen im Landkreis Rhön-Grabfeld (u.a. geplante Windkraftanlagen, Stromtrassen etc.).
4. Entgegenwirken der Schädigungs- und Zerstörungsgefahr durch technische, industrielle Bauten für die natürliche Landschaft und das Kulturerbe im Rhön-Grabfeld.
5. Förderung und Erhaltung der vorhandenen, spezifischen kulturellen Werte im Landkreis Rhön-Grabfeld (Dorfensemble, Naturdenkmäler, etc.)
6. Förderung, Schutz und Bewahrung der vorhandenen Möglichkeit in unserer wertvollen Natur- und ländlichen Kulturlandschaft und deren Dörfern und Städten ein gesundes Leben, Wohnen, Erholen, Arbeiten und Gesunden haben zu können.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- aktive und inhaltlich substanzielle Informationspolitik der Bevölkerung und der politischen Vertreter und deren Organe (Gemeinderat, Kreistag etc.) durch Informationsbeschaffung, Aufbereitung und Weitergabe,
- Aufklärung der örtlichen und regionalen Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen sowie das Verteilen von Informationsmaterial,
- Mitwirkung in regionalen und überregionalen Fachgremien,
- Organisation und Unterstützung von Seminaren und Veranstaltungen zu den Themenbereichen Natur- und Vogelschutz und Erhaltung und Förderung des Kulturerbes in der Region Rhön Grabfeld.
- Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die sich auch für den Umwelt- und Kulturerbeschutz in der Region Rhön-Grabfeld engagieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, über welche der Vorstand entscheidet.

2. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beifügen.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliedschaft in schriftlicher Form ablehnen. Im Falle der Ablehnung steht dem/der Bewerber/in das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Rechnungsschluss ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Vorstand legt einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, sowie einen Jahresabschlussbericht vor.
3. Sämtliche Bücher und Rechnungen sind zuvor durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die vom Vorstand berufenen Arbeitsgruppen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und nimmt die ihr zustehenden Aufgaben wahr.
2. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt.
3. Nach Ermessen des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen und durch die/den Vorsitzende(n) geleitet.
5. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen hiervon sind die Regelungen §§ 15, 16 und 17. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Wahlabstimmung erfolgt in offener Weise, auf Antrag in schriftlicher Wahl.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben müssen. Es ist vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Dies sind insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Jahr,
- die Festsetzung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder und nicht aufgenommener Antragsteller,
- Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
- Satzungs- und Zweckänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis acht Personen:
 - 1. Vorsitzende(r),
 - 2. Vorsitzende(r),
 - Schriftführer/-in
 - Schatzmeister/-in und
 - bis zu vier Beisitzer(innen)
2. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus der /dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Fahrt- und Reisekosten können in begründeten Fällen im Rahmen der gültigen steuerlichen Bestimmungen ohne Einzelnachweis erstattet werden; alle anderen Auslagen können nur gegen Vorlage von Einzelbelegen abgerechnet werden.
7. Der Vorstand wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder durch den/die Schriftführer/-in schriftlich oder fernmündlich unter einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von diesem zu unterzeichnen.
10. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich.
11. Nach Ermessen des Vorstandes können zu bestimmten Beratungspunkten weitere Personen, z. B. Mitglieder der Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes ergeben müssen. Es ist vom/von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
13. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im umfassenden Sinne, die Ausführung eigener Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit dies durch Beschluss des Vorstandes für erforderlich erachtet wird,
 - Einsetzung und Beauftragung von Arbeitsgruppen,
 - Beschlussfassung über außerplanmäßige Einzelausgaben. Die Höhe der Verfügungsbeträge wird zu Beginn der Amtsperiode durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

3. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen
4. Die Kassenprüfer stellen bei satzungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und des Vermögens den Antrag auf Entlastung der Vorstandsschaft.

§ 13 Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsgruppen für einen bestimmten Zeitraum gebildet werden.
Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen stellen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
2. Die Arbeitsgruppen können vom Vorstand zur selbständigen Umsetzung ihrer Arbeit ermächtigt werden. Sie sind in diesen Fällen dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 14 Auszeichnung für besondere Verdienste

1. Mitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden.
2. Ehrungen allgemeiner Art werden gegebenenfalls in einer besonderen Ehrungsordnung reglementiert.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

§ 16 Änderung des Vereinszweckes

1. Änderungen des Vereinszweckes können nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Zweckänderung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
3. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erst anschließend erneut fristgerecht einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Zweckänderung beschlossen werden.
4. Eine beabsichtigte Zweckänderung ist als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
3. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erst anschließend erneut fristgerecht einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Zweckänderung beschlossen werden.
4. Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Kreisgruppe Rhön-Grabfeld des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. zu, mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
5. Im Falle einer Auflösung des Vereins zum Schutz der Umwelt und des Kulturerbes in Rhön-Grabfeld hat der Vorstand die Auflösung nach den Bestimmungen des BGB zu erledigen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.